**Änderungen im Selbsthilfeförderverfahren ab dem 01.01.2020**

Sehr geehrte Mitglieder der Selbsthilfeorganisationen,

dieses Rundschreiben informiert die Selbsthilfeorganisationen über die Änderungen im Antragsverfahren 2020 nach dem Terminservice- und Versorgungsgesetz TSVG.

Eine Reihe von Aktivitäten und Angeboten originärer Selbsthilfearbeit aller Förderebenen, die bisher über die Projektförderung finanziert wurden, müssen zukünftig im Rahmen der Pauschalförderung beantragt und finanziert werden.

Dadurch werden die Ausgaben und die Antragssumme selbstverständlich im Einzelfall stark ansteigen.

**Diesen Anstieg müssen Sie formlos in einem Anschreiben begründen**. Zum Beispiel, mit dem Hinweis, dass die **bisher kassenindividuell** geförderte jährliche Selbsthilfetagung nun über die pauschale Förderung mitbeantragt wird.

Ab dem 01.01.2020 erhöht sich der Anteil der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von bisher 50 % auf 70 % des Gesamtförderbudgets. Für die krankenkassenindividuelle Projektförderung verbleiben demnach 30 % statt bisher 50 % an Fördermitteln.

Mit dieser Neuregelung soll eine ausreichende Basisfinanzierung der Selbsthilfegruppen, -kontaktstellen und –organisationen erreicht werden. Alle regelmäßig, wiederkehrenden Aufwendungen sollen somit ausschließlich über **einen** **pauschalen Förderbetrag** **beantragt werden**.

Hierzu zählen:

Miete, Büroausstattung, Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Medien u.a.), Tagungs- und Messebesuche, Schulungen und Fortbildungen, Reisekosten und regelmäßige Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben haben.

(Vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 10.03.2000 in der Fassung vom 11.07.2019, Punkt A.8.2)

Für die Finanzierung dieser Ausgaben **entfällt zukünftig** der Aufwand eines zusätzlichen **Projektantrags**.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung auch regelmäßige Aktivitäten oder Angebote betrifft, die bisher von einzelnen Krankenkassen/-verbänden im Rahmen der krankenkassenindividuellen Projektförderung gefördert wurden (z.B. Unterkunfts- und Reisekosten zur Teilnahme an Tagungen).

- 2 -

- 2 –

In der krankenkassenindividuellen Projektförderung werden aufgrund der verminderten Fördermittel zukünftig nur noch zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen und Aktivitäten gefördert, die zielgerichtet sind und über das normale Maß an alltäglicher Selbsthilfearbeit des jeweiligen Antragsstellers hinausgehen und klar von Routineaufgaben abgegrenzt sind.

(Vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 10.03.2000 in der Fassung vom 11.07.2019, Punkt B.2)

Wir bitten Sie deshalb im Rahmen der Beantragung der pauschalen Förderung 2020 Ihren Förderbedarf entsprechend nachvollziehbar darzustellen bzw. anzumelden.